

Erstattungsfähigkeit der Kosten bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts durch Versicherungsnehmer

Die durch die Bestellung eines eigenen Anwalts durch den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig, wenn kein besonderer sachlicher Grund für die Einschaltung eines eigenen Anwalts besteht.

Der BGH hatte über eine Rechtsbeschwerde des Versicherungsnehmers zu entscheiden, mit der er die Festsetzung der Kosten seiner Prozessbevollmächtigten gegen den Kläger weiterverfolgt. Die Haftpflichtversicherung hatte ihrem Versicherungsnehmer rechtzeitig mitgeteilt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen und einen ihrer Anwälte mit der Prozessführung auch für ihn (VN) beauftragen werde. Der Versicherungsnehmer beließ es bei dem Auftrag für „seinen“ Anwalt und stellte gleichwohl einen gesonderten Kostenfestsetzungsantrag für dessen Gebühren. Diesem hat das Amtsgericht entsprochen. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Kostenfestsetzung für den Versicherungsnehmer hat das Landgericht diesen Beschluss aufgehoben. Hiergegen richtete sich die Rechtsbeschwerde des Versicherungsnehmers.

Der BGH hat die Entscheidung des Landgerichts zu Recht bestätigt. Die Bestellung eines eigenen Anwalts bei Geltendmachung des Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer und des Schadensersatzanspruches gegen den Halter/Fahrer des versicherten Fahrzeuges in einem gemeinsamen Rechtsstreit ist nicht notwendig und damit auch nicht erstattungsfähig. Ein besonderer sachlicher Grund für die Einschaltung eines weiteren Anwalts besteht nicht. Die Beauftragung eines eigenen Anwalts ist für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich, wenn der Versicherer wirksam von seinem Recht nach § 7 II Abs. 5 AKB zur Beauftragung eines gemeinsamen Prozessbevollmächtigten Gebrauch macht und es an konkreten Interessengegensätzen in der Rechtsverteidigung der auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beklagten (VN und VR) fehlt. Dabei ist die zeitliche Reihenfolge der Mandatserteilung ohne Bedeutung. Es gilt im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer § 7 II Abs. 5 AKB.

Hiernach hat der Versicherungsnehmer im Falle eines Rechtsstreits dessen Führung dem Versicherer zu überlassen und dem Anwalt, den der Versicherer bestellt, Vollmacht zu erteilen (*Prozessführungsbefugnis des Versicherers*). Auch ein etwaiger Streit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit einer Schadensersatzleistung macht die Prozessvertretung des Versicherten durch einen eigenen Anwalt nicht notwendig. Er kann im Prozess des Geschädigten gegen Versicherer und Versicherungsnehmer nicht geklärt werden. Grundsätzlich sind die Mehrkosten durch die Beauftragung eines eigenen Anwalts durch den Versicherten also nicht erstattungsfähig. Die Beauftragung mehrerer Anwälte ist nicht notwendig i. S. des § 91 ZPO.

Praxishinweis: Der von dem Versicherten ohne Abstimmung mit der Haftpflichtversicherung beauftragte Anwalt hat mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen. Gegebenenfalls erreicht er, dass dann *auch* von dort für beide (VN und VR) beauftragt wird. Er muss aber seinen Mandanten in jedem Fall darauf hinweisen, dass seine Versicherung das Prozessführungsrecht (auch für ihn) hat und auch die Kosten hierfür übernimmt. Wird der Anwalt von der Versicherung nicht beauftragt, so erstreckt sich diese Pflicht auch auf den Hinweis, dass die Kosten für seine Tätigkeit *auch im Obsiegensfalle* nicht von der Gegenseite übernommen werden müssen, also von dem Mandanten zu tragen sind. Versäumt der Anwalt dies, beruhen die zusätzlichen Kosten auf der Hinweispflichtverletzung des Anwalts, der sich insoweit schadensersatzpflichtig macht. Der Schaden liegt in den zusätzlich entstandenen Gebühren und Kosten für den zweiten Anwalt.

BGH, Beschluss vom 20. 1. 2004 – VI ZB 76/03 = NJW-RR 2004, 536 ■